

## Was ändert mit dem neuen Gesetz ...

### ... für Familien?

Mit dem Familienzulagengesetz legt der Bund gesamtschweizerische Mindeststandards fest für die Kinder- und die Ausbildungszulagen: Kinderzulagen von mindestens 200 Franken und Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken pro Kind und Monat verringern einerseits die bis anhin grossen Unterschiede von Kanton zu Kanton und bringen andererseits gerade Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine spürbare Entlastung. Bemessen an den heute gültigen Ansätzen werden Familien in über 20 Kantonen höhere Zulagen bekommen.

Auch bei Teilzeiterwerbstätigkeit werden nach dem neuen Gesetz überall volle Familienzulagen ausgerichtet. Dies verbessert insbesondere die Situation vieler alleinerziehender Mütter, welche infolge der Betreuungsaufgaben nur zu 50 Prozent oder weniger erwerbstätig sein können und heute oft nur entsprechende Teil-Zulagen beziehen. Zusammen mit den erwähnten, höheren Ansätzen wird dies je nach Kanton zu einem markant höheren Zulagenanspruch führen (siehe Faktenblatt «Drei Beispiele», Beispiel 2).

### ... für Arbeitnehmende?

Das neue Gesetz regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen für die ganze Schweiz einheitlich. Dies bringt mehr Klarheit und Transparenz gerade für Eltern, welche beide berufstätig sind, aber auch für Geschiedene und getrennt Lebende. Sind Mutter und Vater beide als Arbeitnehmende tätig, stellt sich für diese nach den heutigen, unterschiedlichen kantonalen Regelungen immer wieder die Frage, wer Anspruch auf die Zulagen habe, insbesondere dann, wenn ein oder beide Elternteile nicht voll erwerbstätig sind. Im interkantonalen Verhältnis führen solche Fälle auch immer wieder dazu, dass bei zwei Teilpensen nicht die vollen Zulagen ausgerichtet werden.

Das neue Gesetz regelt diese so genannte Anspruchskonkurrenz klar und einheitlich für die ganze Schweiz und setzt zudem mit einer Bestimmung über Differenzzahlungen ein Urteil des Bundesgerichtes um: Wenn sich die Ansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagen-Ordnungen zweier verschiedener Kantone richten, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als in jenem der erstanspruchsberechtigten Person.

### ... für Arbeitgebende?

Die Familienzulagen werden weiterhin durch den Arbeitgebenden mit dem Lohn ausbezahlt. Das neue Gesetz bringt Vereinfachungen, weil die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt sind, so beispielsweise hinsichtlich der anspruchsberechtigten Kinder, der Altersgrenzen und der Dauer des Anspruchs. Die klare Regelung der Anspruchskonkurrenz macht einem Arbeitgebenden auf den ersten Blick ersichtlich, ob es sich beim Arbeitnehmenden in seinen Diensten um die erst- oder um die zweitanspruchsberechtigte Person handelt; da überdies auch bei Teilzeit nur noch ganze Zulagen ausgerichtet werden, vereinfachen sich die Abklärungen betreffend eines allfälligen Zulagenbezugs durch den anderen Elternteil. Neben mehr Transparenz bringt das neue Gesetz weitere administrative Vereinfachungen gerade für Firmen, welche in mehreren Kantonen oder im ganzen Lande tätig sind.

Nach verschiedenen kantonalen Familienzulagengesetzen ist es Arbeitgebenden heute möglich, sich von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien zu lassen, beispielsweise dann, wenn sie

einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Damit entfällt für ihn die Pflicht, auf der gesamten Lohnsumme Arbeitgeberbeiträge entrichten zu müssen, er hat dann die gesetzlichen Familienzulagen „aus der eigenen Tasche“ zu bezahlen. Von dieser Möglichkeit machen vor allem Arbeitgebende Gebrauch, deren Arbeitnehmende wenige Kinder haben, der Betrag der Familienzulagen also wesentlich tiefer liegt als jener, welcher als Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse geschuldet wäre. Diese Befreiungen stellen faktisch eine Durchbrechung des Solidaritätsgedankens dar und sind nach dem neuen Gesetz nicht mehr möglich. Sämtliche Arbeitgeber, auch der Bund, die kantonalen und kommunalen Verwaltungen müssen über eine Familienausgleichskasse abrechnen.

Die Familienzulagen werden vorwiegend durch die Arbeitgebenden finanziert. Die gesamten Kosten steigen mit dem neuen Gesetz von rund 4 Milliarden Franken pro Jahr auf 4,6 Milliarden Franken. Von den resultierenden Mehrkosten entfallen zirka 450 Millionen Franken auf die Arbeitgebenden.

... für die Kantone?

Familienzulagen sind heute – mit Ausnahme der Ordnung für die Landwirtschaft – kantonal geregelt. Sowohl die Höhe der Familienzulagen, die Arten von Familienzulagen wie auch die Bedingungen, unter denen sie beansprucht werden können, variieren heute je nach Kanton. Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen harmonisiert die kantonalen Regelungen, welche weiter bestehen und verringert die Unterschiede, greift jedoch nicht in die existierenden kantonalen Organisationsstrukturen ein, sondern stützt sich auf diese ab; die Kantone sind weiterhin zuständig für die Anerkennung von Familienausgleichskassen.

Die Kantone können über die Minimalregelungen des Bundesgesetzes hinausgehen und ihre Familienzulagen damit weiterhin auf andere kantonale Erleichterungen für Eltern (z.B. Mietzinszuschüsse, Steuerabzüge usw.) abstimmen. Sie können auch Geburts- und Adoptionszulagen einführen, sind dazu aber nach Bundesrecht nicht verpflichtet. Eine Verpflichtung besteht ebenfalls nicht, einen Zulagenanspruch für Selbständigerwerbende zu schaffen, die Kantone können dies aber tun. Sie regeln wie bisher die Voraussetzungen für die Anerkennung von Familienausgleichskassen und üben die Aufsicht aus. Zweigniederlassungen von Firmen unterstehen weiterhin grundsätzlich der Familienzulagenregelung jenes Kantons, in welchem sie tätig sind.

Das neue Gesetz schafft einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, welche keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und deren Einkommen den Betrag von 38 700 Franken nicht übersteigt. Die Kantone müssen entsprechende Bestimmungen erlassen und die Finanzierung regeln.

Für die Kantone wird das neue Gesetz Mehrkosten von insgesamt 126 Millionen Franken verursachen, zirka 120 Millionen Franken entfallen dabei auf die erwähnten Familienzulagen an Nichterwerbstätige.

#### Auskünfte

- Marc Stampfli, Bereichsleiter, BSV, Tel. 031 322 90 79, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch
- Maia Jaggi, Tel. 031 322 91 83, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

#### Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch>